

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für regionale Entwicklung

VORLÄUFIG
2005/2016(INI)

10.3.2005

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (KOM(2004)0374 – 2005/2016(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Markus Pieper

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass die europäische Struktur - und Kohäsionspolitik einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen und regional ausgewogenen Sicherstellung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in den Mitgliedsstaaten - wie z.B. Verkehrsinfrastruktur sowie Versorgungsdienste und Entsorgungsdienste - leistet,
1. schlägt vor, die Notwendigkeit der Liberalisierung für einen besseren wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt stärker herauszustellen und die Liberalisierung bereits geöffneter Sektoren intensiver voranzubringen,
 2. sieht in einer europäischen Kontrollfunktion sowie in einer angemessenen Kompetenzausstattung nationaler Verwaltungen zentrale Instrumente, die sektorspezifischen Regelungen durchzusetzen und den Besonderheiten der verschiedenen Wirtschaftszweige und Regionen Rechnung zu tragen,
 3. begrüßt die Absicht der Kommission, die Abgrenzung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und allgemeinem wirtschaftlichen Interesse vorzunehmen, zumal im Bereich der öffentlichen Finanzhilfen an den letzteren Begriff angeknüpft werden soll;
 4. weist darauf hin, dass der Verfassungsvertrag die Möglichkeit für einen zusätzlichen übergeordneten Regelungsrahmen lediglich für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erwähnt, ein europäisches Modell einheitlicher Dienstleistungen der Daseinsvorsorge aber weder fordert noch legitimiert;
 5. befürchtet, dass die von der Kommission vorgeschlagene Standardisierung von Gemeinwohlverpflichtungen sowie die einheitliche Definition von Daseinsvorsorge den unterschiedlichen historischen und sozialen Gegebenheiten der EU 25 nicht gerecht wird,
 6. ist daher der Ansicht, dass unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und des EU-Wettbewerbsrechts die Zuständigkeit, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu definieren, zu organisieren, zu finanzieren und zu kontrollieren, in die Verantwortung nationaler, regionaler und lokaler Behörden fällt.